

# RS OGH 1992/11/26 1Ob503/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1992

## Norm

AußStrG §185 Abs3

### Rechtssatz

Äußert sich der im Sinne des § 185 Abs 3 AußStrG zur Stellungnahme Aufgeforderte zwar nicht in der gesetzten Frist, aber noch vor der Entscheidung des Gerichtes, so dient seine Stellungnahme immer noch dem § 185 Abs 3 AußStrG zugrundeliegenden Gesetzeszweck. Die Stellungnahme muß daher bei der Entscheidung des Gerichtes Berücksichtigung finden. Dabei muß auch außer Betracht bleiben, daß die Stellungnahme dem Rechtspfleger erst nach Abfassung und Übergabe seiner Entscheidung an die Kanzlei vorgelegt wurde.

### Entscheidungstexte

- 1 Ob 503/93  
Entscheidungstext OGH 26.11.1992 1 Ob 503/93

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0008433

### Dokumentnummer

JJR\_19921126\_OGH0002\_0010OB00503\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)